

# **Rechtssache C-168/05**

## **Elisa María Mostaza Claro gegen Centro Móvil Milenium SL**

(Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Madrid)

„Richtlinie 93/13/EWG — Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen —  
Keine Beanstandung der Missbräuchlichkeit einer Klausel im Schiedsverfahren —  
Möglichkeit, diese Einrede im Verfahren wegen Aufhebung  
des Schiedsspruchs zu erheben“

Schlussanträge des Generalanwalts A. Tizzano vom 27. April 2006 . . . . . I - 10423

Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 26. Oktober 2006 . . . . . I - 10437

### Leitsätze des Urteils

*Rechtsangleichung — Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen — Richtlinie 93/13  
(Richtlinie 93/13 des Rates, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe t und 6 Absatz 1)*

Die Richtlinie 93/13 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist dahin auszulegen, dass ein nationales Gericht, das über eine Klage auf Aufhebung eines Schiedsspruchs zu entscheiden hat, die Nichtigkeit der Schiedsvereinbarung prüft und den Schiedsspruch aufhebt, wenn die Schiedsvereinbarung eine missbräuchliche Klausel zu Lasten des Verbrauchers enthält,

auch wenn der Verbraucher diese Nichtigkeit nicht im Schiedsverfahren, sondern erst im Verfahren der Aufhebungsklage geltend gemacht hat.

(vgl. Randnr. 39 und Tenor)